KABELLINO

CONFLUENTES RHEINLAND GMBH | RECYCLINGHOF KABELLINO

Steuerliche Hinweise

Für Verkäufer von Schrott, Buntmetallen und sonstigen Altmetallen

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

mit diesen Hinweisen möchten wir Sie über mögliche steuerliche Pflichten im Zusammenhang mit Metallverkäufen informieren. Die Einordnung hängt insbesondere davon ab, ob Sie privat oder unternehmerisch handeln.

1. Private und gewerbliche Verkäufe

Der gelegentliche Verkauf eigener, privat genutzter Altmetalle ist nicht automatisch eine gewerbliche Tätigkeit. Werden Materialien jedoch planmäßig, wiederholt und mit Gewinnerzielungsabsicht beschafft oder verkauft, kann eine gewerbliche Tätigkeit vorliegen. Entscheidend sind stets die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls.

2. Einkommensteuer und Gewerbeanmeldung

Einnahmen aus gewerblichen Schrott- und Metallverkäufen können einkommensteuerpflichtig sein. Bei Aufnahme eines Gewerbes können eine Gewerbeanmeldung sowie steuerliche Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten entstehen. Ob tatsächlich Steuern zu zahlen sind, richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen und den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

3. Umsatzsteuer und Kleinunternehmerregelung

Für gewerbliche Lieferanten können umsatzsteuerliche Pflichten bestehen. Die Kleinunternehmerregelung gilt nur, wenn ihre gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei bestimmten Metall- und Schrottlieferungen zwischen Unternehmern kann die Steuerschuld nach § 13b UStG auf den Leistungsempfänger übergehen. Die zutreffende Behandlung ist im Einzelfall zu prüfen.

4. Belege und Nachweise

Bitte bewahren Sie Ankaufbelege, Abrechnungen und sonstige steuerlich relevante Unterlagen entsprechend den für Sie geltenden Aufbewahrungsfristen auf. Bei gewerblichen Lieferungen sind vollständige und richtige Angaben zu Person bzw. Unternehmen sowie gegebenenfalls zur Umsatzsteuer erforderlich.

5. Mitwirkung und behördliche Auskünfte

Kabellino dokumentiert Ankäufe im Rahmen der geltenden gesetzlichen Pflichten. Eine Weitergabe von Daten an zuständige Behörden kann erfolgen, soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine rechtmäßige behördliche Anforderung vorliegt. Eine automatische Meldung jedes einzelnen Verkaufs wird hiermit nicht behauptet.

Wichtiger Hinweis

Dieses Informationsblatt dient ausschließlich der allgemeinen Orientierung. Es ersetzt keine steuerliche oder rechtliche Beratung und begründet keine Aussage über die steuerliche Behandlung eines konkreten Verkaufs. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihr Finanzamt oder eine Steuerberatung.

Confluentes Rheinland GmbH · Recyclinghof Kabellino · Vor den Birken 8 A · 51674 Wiehl-Marienhagen
hallo@kabellino.de | www.kabellino.de | Stand: November 2026